

# **Regionalplan Südlicher Oberrhein**

## **Teilfortschreibung „Solarenergie“**

### **Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans**

**Entwurf zur Anhörung (Offenlage)  
gemäß § 12 LplG und § 9 ROG**

**(Stand Mai 2024)**



**Regionalverband  
Südlicher Oberrhein**

Mit der vorliegenden Teilfortschreibung „Solarenergie“ sollen die folgenden Plansätze und die Begründung des rechtsgültigen Regionalplans ersetzt werden.

### **1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien**

- (1) G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und zum Abbau von Umweltbelastungen sollen die vielfältigen lokalen und regionalen Ansätze zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft fortgeführt und ausgebaut werden.
- (2) G Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele soll möglichst raumverträglich erfolgen.

### **Begründung zu 1.2.6 Ressourceneffizienz und erneuerbare Energien**

Die Schonung sowie der sparsame und effiziente Einsatz natürlicher Ressourcen ist ein Beitrag zum Klimaschutz und trägt zur Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Auch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen daher zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Minderung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Erreichung einer Kreislaufwirtschaft beitragen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist eine rechtlich verankerte politische Zielsetzung und auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene weitgehend Konsens. Auf Ebene der Vereinten Nationen, der EU, des Bundes und des Landes sind ambitionierte Klimaschutzziele festgelegt (vgl. § 3 KSG, § 10 KlimaG BW) und weitreichende planungsrechtliche Erleichterungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzlich verankert (vgl. § 2 EEG, §§ 45b und 45c BNatSchG, § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9, §§ 245e, 249, 249a BauGB, § 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG, § 13a LplG). Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es von großer Bedeutung, die erneuerbaren Energien flächensparend, umweltverträglich und in Abstimmung mit anderen konkurrierenden freiraumbezogenen Nutzungsansprüchen auszubauen. Insbesondere in ländlichen Räumen bietet sich damit eine Chance, einen Beitrag zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu leisten.

### 2.4.3 Freizeit und Tourismus

(1) G [unverändert]

(2) G [unverändert]

(3) G Zur Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion am Standort Rust/Ringsheim ist in der Raumnutzungskarte ein Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus festgelegt. Zulässig sind Dienstleistungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit der Freizeit- und Tourismusfunktion stehen. Ausgeschlossen sind insbesondere

- Gewerbenutzungen, soweit nicht auf den Bereich Freizeit und Tourismus bezogen,
- Einzelhandelsgroßprojekte einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center).

Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen auf Grundlage von Bauleitplanungen, soweit die Entwicklung der vorrangigen Freizeit- und Tourismusfunktion innerhalb des Vorranggebiets langfristig gesichert bleibt.

(4) G [unverändert]

#### Begründung zu 2.4.3 Freizeit und Tourismus

[...]

Die mit der Vorranggebietsfestlegung beabsichtigte langfristige raumordnerische Sicherung des Bereichs für eine Erweiterung der Freizeit- und Tourismus-bezogenen Nutzungen kann mit der (in der Regel befristeten) Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen in Einklang gebracht werden. Daher und aus Gründen des raumverträglichen Ausbaus der erneuerbaren Energien wird das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus für Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen geöffnet. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung und der langfristigen Entwicklung der Freizeit- und Tourismusfunktion des Vorranggebiets bleibt die Öffnung auf Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen beschränkt, die auf Grundlage einer dem Rechnung tragenden Bauleitplanung realisiert werden.

[...]

### 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)

- (1) Z [unverändert]
- (2) Z [unverändert]
- (3) Z Die Errichtung von Windkraftanlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß Plansatz 4.2.1.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um
- Waldflächen und
  - Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
- handelt.
- (4) Z Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen ist in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Plansatz 4.2.2.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um
- Waldflächen,
  - landwirtschaftliche Vorrangfluren und
  - Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg
- handelt.
- (5) Z Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken („Agri-PV“) und nicht bereits als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können, sind abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig.
- (6) N Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren gemäß Flurbilanz Baden-Württemberg und Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sind entsprechend dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt.
- (7) G In Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen räumlich zugeordnet werden.
- (8) Z [unverändert, bisher Abs. 6]
- (9) G [unverändert, bisher Abs. 7]
- (10)Z [unverändert, bisher Abs. 8]

**Begründung zu 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete)**

[...]

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Windenergie ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 3 die Errichtung von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß PS 4.2.1.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Windkraftanlagen können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Der Ausschluss von Waldflächen trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass sich die Grünzugskulisse in der Region ausschließlich auf die vergleichsweise waldarmen Naturräume des Oberrheinischen Tieflands erstreckt. In diesen durch eine hohe Dichte an Wohn- und Gewerbeschwerpunkten sowie Verkehrsstrassen geprägten Räumen übernehmen die – anders als im Schwarzwald – vielfach verhältnismäßig kleinen und keinen räumlichen Zusammenhang bildenden Waldgebiete wichtige Funktionen gemäß landesweiter Waldfunktionenkartierung, z. B. als Erholungs- oder Immissionsschutzwälder. Der Verzicht auf die ausnahmsweise Zulassung von Windkraftanlagen innerhalb der waldbestandenen Teile der Regionalen Grünzüge nimmt auch Bezug auf die zu beachtende landesplanerische Zielfestlegung für den Erhalt von Wäldern in Verdichtungsräumen sowie mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (LEP PS 5.3.5). Mit den Regionalen Grünzügen werden in den Regionsteilen des Tieflands auch die Kerngebiete, Trittsteine und Korridore des Biotopverbunds entsprechend des sich aus § 22 Abs. 4 NatSchG ergebenden Auftrags raumordnerisch gesichert. Diese Bereiche stellen die Lebensraum-schwerpunkte und Ausbreitungsräume der regional wertgebenden Verbundzielarten des Offenlands und des Walds – darunter auch windkraftsensible Arten – dar. Vielfach bilden sie die Hinterlandanbindung für geplante bauliche Querungshilfen an Verkehrswegen gemäß Bundesprogramm bzw. Landeskonzept Wiedervernetzung. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen (einschließlich der erforderlichen Zuwegung) verbundene bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund führen. Angesichts der hohen Dichte von Ausbreitungsbarrieren bildenden Flächennutzungen und Infrastrukturtrassen in diesen Regionsteilen stellen diese Gebietskulissen eine Mindestdimension für die Funktionsfähigkeit des räumlich-funktionalen Lebensraumverbunds dar. Örtliche Beeinträchtigungen können deshalb ein erhebliches Risiko für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in einer großräumigen Dimension bilden. Vor diesen Hintergrund werden aus Vorsorgegründen auch die genannten Gebietskategorien des Biotopverbunds von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Regionalen Grünzügen ausgenommen. Auf die sich für die Planungsträger aus § 22 Abs. 2 NatSchG sowie § 46 Abs. 3 JWMG ergebenden Anforderungen zur Berücksichtigung dieser Belange wird verwiesen.

Durch diese Ausnahmeregelung werden außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zusätzlich knapp zwei Drittel der Grünzugskulisse (rd. 500 km<sup>2</sup>) in der Region für eine Windenergienutzung im Sinne der Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG raumordnerisch geöffnet. Mit dieser Öffnung wird der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse und ihren Beitrag für die öffentliche Sicherheit (§ 2 EEG, § 22 Nr. 2 KlimaG BW) Rechnung getragen.

Zur Förderung des raumverträglichen Ausbaus der Solarenergie ist gemäß PS 3.1.1 Abs. 4 die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß PS 4.2.2.1 zulässig. Darüber hinaus ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen

innerhalb der Regionalen Grünzüge unter bestimmten Bedingungen ausnahmsweise zulässig, soweit keine übrigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Freiflächen-Solaranlagen können im Einzelfall in Regionalen Grünzügen außerhalb des Walds zugelassen werden, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Vorrangfluren und nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Der Ausschluss von Waldflächen ist lediglich klarstellender Natur, da Wald für einer Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen nicht in Betracht kommt (vgl. § 9 LWaldG, LEP PS 5.3.4, 5.3.5 u. a.). Mit den „multifunktional“ begründeten Regionalen Grünzügen werden unter anderem Bereiche mit besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur in den Naturräumen des Oberrheinischen Tieflands gesichert. Der Verzicht auf die ausnahmsweise Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen in landwirtschaftlichen Vorrangfluren – der höchsten Wertstufe der Flurbilanz Baden-Württemberg – innerhalb von Regionalen Grünzügen (soweit es sich nicht um sog. „Agri-PV“-Anlagen handelt) nimmt auch Bezug auf landesplanerische Festlegungen zur Sicherung ertragreicher Standorte für die landwirtschaftliche Produktion (siehe LEP PS 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.3.2), unter anderem als Beitrag zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit.

Bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen auf abfallrechtlich genehmigten Deponien nach Beendigung der Deponienutzung ist eine – möglicherweise fehlerhafte – Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur unbeachtlich. Bei der Beurteilung der ausnahmsweisen Zulässigkeit von schwimmenden Solaranlagen auf künstlichen Gewässern (Floating-PV-Anlagen) in Regionalen Grünzügen sind Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg unbeachtlich.

Landwirtschaftliche Flächen in den Regionalen Grünzügen, die nicht der höchsten Wertstufe der Flurbilanz Baden-Württemberg zugeordnet sind, werden für eine Solarenergienutzung geöffnet, soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und es sich nicht um Kerngebiete, Trittsteine sowie Verbundkorridore des Biotopverbunds gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption einschließlich der Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg handelt. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden gezielt, über die Ausnahmeregelung hinaus, zusätzlich landwirtschaftliche Vorrangfluren in Regionalen Grünzügen in einer Größenordnung von 0,2 % der Regionsfläche für eine Solarenergienutzung geöffnet. Dieser Prozentwert entspricht dem Flächenziel gemäß § 21 KlimaG BW.

Mit den Regionalen Grünzügen werden ferner in den Regionsteilen des Tieflands auch die Kerngebiete, Trittsteine und Korridore des Biotopverbunds entsprechend des sich aus § 22 Abs. 4 NatSchG ergebenden Auftrags raumordnerisch gesichert. Diese Bereiche stellen die Lebensraumschwerpunkte und Ausbreitungsräume der regional wertgebenden Verbundzielarten des Offenlands und des Walds – darunter auch solarsensible Arten – dar. Vielfach bilden sie die Hinterlandanbindung für geplante bauliche Querungshilfen an Verkehrswegen gemäß Bundesprogramm bzw. Landeskonzept Wiedervernetzung. Die Errichtung von (zumeist eingezäunten) Freiflächen-Solaranlagen kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieser Bereiche für den Biotopverbund führen. Angesichts der hohen Dichte von Ausbreitungsbarrieren bildenden Flächennutzungen und Infrastrukturtrassen in diesen Regionsteilen stellen diese Gebietskulissen eine Mindestdimension für die Funktionsfähigkeit des räumlich-funktionalen Lebensraumverbunds dar. Örtliche Beeinträchtigungen können deshalb ein erhebliches Risiko für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in einer großräumigen Dimension bilden. Vor diesen Hintergrund werden aus Vorsorgegründen auch die genannten Gebietskategorien des Biotopverbunds von einer ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen

ausgenommen. Auf die sich für die Planungsträger aus § 22 Abs. 2 NatSchG sowie § 46 Abs. 3 JWMG ergebenden Anforderungen zur Berücksichtigung dieser Belange wird verwiesen.

Die Ausnahmeregelung trägt der besonderen agrarstrukturellen Bedeutung und landbaulichen Eignung großer Teile der Oberrheinniederung sowie ihrer landesweiten bzw. bundesweiten und internationalen Bedeutung für den Biotopverbund Rechnung. Durch die Ausnahmeregelung werden zusätzlich knapp ein Sechstel der Grünzugskulisse (rd. 120 km<sup>2</sup>) in der Region für eine Solarenergienutzung im Sinne der Vorgabe des § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG raumordnerisch geöffnet. Mit der gezielten gebietsbezogenen Öffnung und der Ausnahmeregelung wird der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse und ihren Beitrag für die öffentliche Sicherheit (§ 2 EEG, § 22 Nr. 2 KlimaG BW) Rechnung getragen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken (Agri-PV-Anlagen) sind abweichend von Absatz 4 in landwirtschaftlichen Vorrangfluren ausnahmsweise zulässig, soweit die sonstigen Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Die Agri-PV-Anlagen müssen die aktuellen Anforderungen gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 erfüllen. Diese zusätzliche Ausnahmeregelung für Agri-PV-Anlagen trägt dem besonderen Umstand Rechnung, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung auf landwirtschaftlichen Vorrangfluren in Regionalen Grünzügen mit Agri-PV-Anlagen bestehen bleibt und sich neben der Solarenergienutzung zusätzliche Vorteile für die landwirtschaftliche Nutzung ergeben können. Der Absatz 5 stellt ferner klar, dass bestimmte Agri-PV-Anlagen auch als standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft gemäß Absatz 2 zugelassen werden können. Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (durch Änderung vom 03.07.2023, BGBl. 2023 I Nr. 176, 214) entsprechen i. d. R. den im Rahmen des PS 3.1.1 Abs. 2 zulässigen Agri-PV-Anlagen.

Ausnahmsweise zulässige bauliche Anlagen gemäß Absatz 2 sollen entsprechend PS 3.1.1 Abs. 7 nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden. Durch diese als Grundsatz festgelegte Konzentrationsregel soll eine flächenhafte bauliche Prägung der als Grünzug gesicherten freien Landschaft möglichst vermieden werden.

[...]

### **3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete)**

[unverändert]

#### **Begründung**

[...]

Zu den im Einzelfall ausnahmsweise zulässigen Vorhaben zählen gemäß PS 3.1.2 Abs. 2 standortsgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierter Biogasanlagen und Agri-PV-Anlagen, vgl. Begründung zu PS 3.1.1 Abs. 5) sowie der technischen Infrastruktur, wie z. B. Straßen, Leitungen, Kläranlagen (privilegierte Vorhaben i. S. von § 35 Abs. 1 BauGB). Gegenüber den Regionalen Grünzügen werden die ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in Grünzäsuren aufgrund ihrer geringen Flächenausdehnung und der engen Funktions- und Nutzungsverflechtung mit dem Siedlungsraum begrenzt. So ist die Errichtung baulich geprägter Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport auch ausnahmsweise nicht zulässig, weil sie die Funktionsfähigkeit dieser eng begrenzten Freiräume entscheidend beeinträchtigen würden.

[...]



#### 4.2.0 Allgemeine Grundsätze

- (1) G In allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein sollen die Voraussetzungen für eine sichere, preisgünstige sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung (Strom und Wärme) geschaffen werden. Dabei sollen regional verfügbare erneuerbare Energiequellen verstärkt genutzt werden. Die Nutzung fossiler Energieträger soll verringert werden.
- (2) G Um den Energieverbrauch zu reduzieren, sollen Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung in allen Bereichen umgesetzt werden.
- (3) G [entfällt]

#### Begründung

Der Umbau der Energiesysteme – weg von fossilen Energieträgern, hin zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und Klimaneutralität – ist eine rechtlich verankerte politische Zielsetzung und auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene weitgehend Konsens. Gemäß § 2 EEG liegt die Nutzung der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Gründe für den notwendigen Umbau sind neben den negativen Klima- und Umweltauswirkungen konventioneller Kraftwerke, auch durch die erforderliche Rohstoffgewinnung, die Begrenztheit der fossilen Ressourcen, der steigende CO<sub>2</sub>-Preis sowie die Abhängigkeit von Energieimporten. Der Umbau der Energielandschaft soll daher so gestaltet werden, dass Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit sowie Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz gleichermaßen gewährleistet werden (vgl. LEP PS 4.2.1, 4.2.2).

Neben der Ressourceneinsparung und der Emissionsminderung ermöglicht es der Umbau der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energieträger, die Energieversorgung zu dezentralisieren und in der Region einen größeren Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten. Auch zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung sollen daher verstärkt in allen Teilen der Region vorhandene erneuerbare Energiequellen genutzt werden.

Neben der Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist es aus Gründen der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit sowie als Beitrag zum Klimaschutz erforderlich, den Energieverbrauch durch Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur effizienten Energienutzung zu reduzieren. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung des Gebäudebestands, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder der Ausbau von Wärmenetzen.

## **4.2.2 Solarenergie**

### **4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) G Der Ausbau der Solarenergie soll vorrangig in Verbindung mit baulichen Anlagen (z. B. Dachflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwänden) erfolgen.
- (2) G Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig auf vorbelasteten Flächen (z. B. Depo-nien) sowie auf künstlichen Gewässern („Floating-PV“) errichtet werden.
- (3) G Freiflächen-Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen vorrangig so er-richtet werden, dass die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur gering-fügig eingeschränkt wird. („Agri-PV“)

### **4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovolta-ikanlagen**

- G Zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen sind in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein beson-deres Gewicht beizumessen.

### **4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung**

- (1) G Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Lebensraum- und Verbund-funktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen innerhalb und außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Möglich-keiten einer konfliktmindernden Standortwahl und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden.
- (2) G Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen so-wie eine zusätzliche Barrierewirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll ver-mieden werden.

### **Begründung zu 4.2.2.1 Allgemeine Grundsätze**

Die Region Südlicher Oberrhein eignet sich aufgrund der hohen Sonneneinstrahlung und langer Sonnenscheindauer grundsätzlich für die Nutzung der Solarenergie. Aufgrund

- der besonderen agrarstrukturellen Standortgunst mit Böden hoher landwirtschaftlicher Ertragskraft,
- der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für den Rohstoffabbau,
- der hohen naturschutzfachlichen Restriktionsdichte,
- der in Teilräumen hohen Wertigkeit des Freiraums auch für landschaftsgebundenen Tourismus und Erholung sowie
- der vor allem im Schwarzwald gegebenen topografischen Einschränkungen

sollen zur Nutzung des solaren Energiepotenzials in der Region gemäß PS 4.2.2 Abs. 1 vorrangig Dachflächen, Parkplätze sowie andere bauliche Anlagen (z. B. Lärmschutzwände) genutzt werden.

Eine leistungsfähige Landwirtschaft ist zur Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln aus regionalem Anbau, zur Pflege der Kulturlandschaft und als regionaler Wirtschaftsfaktor unerlässlich. Zur Minderung möglicher Raumnutzungskonkurrenzen, insbesondere zur Landwirtschaft, sollen für Freiflächen-Solaranlagen gemäß PS 4.2.2 Abs. 2 vorrangig bereits vorbelastete Bereiche (z. B. Deponien) sowie künstliche Gewässer („Floating-PV“) herangezogen werden. Diesen Anlagen dürfen keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

Gemäß PS 4.2.2 Abs. 3 sind in der Kaskade der raumordnerisch gewünschten Anlagentypen den üblichen Freiflächen-Solaranlagen solche vorzuziehen, die die landwirtschaftliche Hauptnutzung nicht oder nur geringfügig einschränken (Agri-PV-Anlagen).

### **Begründung zu 4.2.2.2 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

Gemäß den Vorgaben des § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Für die Region Südlicher Oberrhein entspricht dies einer Gesamtfläche von mindestens 800 ha. Ferner sollen Regionale Grünzüge aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 Satz 2 LplG). Die Vorgaben haben das grundsätzliche Ziel, die Flächenkulisse, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht errichtet werden können, zu vergrößern und zu sichern.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts unter Berücksichtigung der bundes- und landesplanerischen Vorgaben. Bei der Ermittlung der wirtschaftlich/technisch geeigneten und konfliktarmen/raumverträglichen Gebiete kamen eine Vielzahl an Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien zur Anwendung, wobei der Öffnung Regionaler Grünzüge ein besonders Gewicht im Sinne einer Vergrößerung der regionalplanerischen Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beigemessen wurde.

Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und

untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2023 insbesondere mit der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) sowie der Privilegierung bestimmter Agri-PV-Anlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zwei grundsätzliche Neuerungen eingeführt. Die Neuregelungen werden mit den entsprechenden Plansätzen aufgegriffen und die von der Privilegierung erfassten Bereiche bei der Ermittlung der Vorbehaltsgebiete im Interesse eines beschleunigten Ausbaus der Solarenergie berücksichtigt.

Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten wird keine außergebietliche Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen herbeigeführt. Die Vorbehaltsgebiete weisen eine besondere regionalplanerische Eignung auf. Sie sind dabei als zusätzliche Flächenkulisse zu den bestehenden Möglichkeiten außerhalb der freiraumschützenden Gebietsfestlegungen sowie zu deren Öffnung gemäß PS 3.1.1 Abs. 4 und PS 2.4.3 Abs. 3 zugunsten eines Ausbaus der Solarenergie zu sehen.

Innerhalb und außerhalb der Vorbehaltsgebiete ist für Freiflächen-Solaranlagen – soweit nicht ein bauplanungsrechtlicher Privilegierungstatbestand greift – weiterhin ein Bebauungsplan und i. d. R. auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Von Seiten eines Vorhabensträgers lässt sich aus der regionalplanerischen Gebietsfestlegung kein Anspruch auf eine Bauleitplanung ableiten. In den Vorbehaltsgebieten ist der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Das Planungskonzept umfasst neben der Abwägung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans (z. B. LEP PS 1.9, 2.2.3.7, 2.3.1.4, 2.4.2.5, 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.3.1 und 5.3.2) auch eine Abwägung mit den weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern regelmäßig Regionale Grünzüge (vgl. PS 3.1.1 Abs. 4). Des Weiteren überlagern die Vorbehaltsgebiete im Einzelfall Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C. Die Genehmigungspraxis zeigt, dass Freiflächen-Solaranlagen in Zonen III, IIIa und IIIb von Wasserschutzgebieten unter Beachtung wasserwirtschaftlicher technischer Vorgaben regelmäßig genehmigungsfähig sind. Die überlagernde Festlegung ist möglich, weil diese fachtechnische Vereinbarkeit analog auch für die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen in der Zone B und C regelmäßig anzunehmen ist. Ferner überlagert ein Vorbehaltsgebiet in einem Fall ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ<sub>100</sub>-Ausnahmeverbehalt. Auch hier stehen die überlagernden Festsetzungen sich nicht unüberwindbar entgegen, weil die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in diesen Gebieten aufgrund der Ausnahmemöglichkeiten nach PS 3.4 Abs. 2 oder Abs. 4 i. V. m. § 78 Abs. 5 WHG grundsätzlich hergestellt werden kann.

Im Detail sind die Rahmenbedingungen, die methodischen Leitlinien, die einzelnen Arbeitsschritte sowie Eignungs-, Ausschluss- und Abwägungskriterien der Planung im Umweltbericht zum Plankapitel 4.2.2 dargestellt.

Durch die Festlegung von 114 Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einer Kulisse von rund 1.500 ha liegt ein für die gesamte Region Südlicher Oberrhein abgestimmtes Konzept für die Nutzung der Solarenergie an planerisch geeigneten Standorten vor. Es eröffnet Raum für einen konsequenten raumverträglichen Ausbau der Solarenergienutzung. Bei einer Gesamtfläche der Region von rund 407.100 ha ergibt sich ein Flächenanteil von rund 0,4 %. Damit wird das Flächenziel für die Region Südlicher Oberrhein umgesetzt. Auf die weit darüberhinausgehenden zusätzlichen

Möglichkeiten außerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen und Öffnungen von Regionalen Grünzügen wird hingewiesen.

Hinweise zu spezifischen Eigenschaften und Nutzungsrestriktionen der festgelegten Vorbehaltsgebiete, die ggf. auf den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen zu berücksichtigen bzw. tiefergehend zu prüfen sind, sind in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts zum Kapitel 4.2.2 dargestellt.

### **Begründung zu 4.2.2.3 Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung**

Mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen gehen Auswirkungen auf die Umwelt einher. Ein raumverträglicher Ausbau der Solarenergienutzung setzt voraus, dass die Freiflächen-Solaranlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten errichtet werden. Neben der regionalen Planungsebene kommt insbesondere den nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen eine entscheidende Aufgabe zu, negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und so gering wie möglich zu halten.

Innerhalb und außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutender Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll die Standortwahl daher so gestaltet werden, dass Möglichkeiten einer konfliktmindernden Aufstellung und Ausgestaltung der Freiflächen-Solaranlagen genutzt werden. Durch ein angepasstes Nutzungskonzept können sich weitere Optimierungsmöglichkeiten in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Insbesondere die Belange der Lebensraum- und Verbundfunktion für Tiere und Pflanzen, des Landschaftsbilds, der Erholungsfunktion sowie von Kultur- und Sachgütern sollen so berücksichtigt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen wo immer möglich vermieden oder minimiert werden.

Eine großflächige technische Prägung und verminderte Zugänglichkeit der freien Landschaft durch eine starke räumliche Häufung von Freiflächen-Solaranlagen sowie eine zusätzliche Barrierewirkung entlang von Verkehrswegen für Tiere soll vermieden werden. Hinweise für eine raumverträgliche Standortwahl und Ausgestaltung der Solarenergienutzung auf nachgelagerten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen sind im Umweltbericht zum Plankapitel 4.2.2 dargestellt.

#### **4.2.6 Energieverteilung und -speicherung**

- (1) G Optimierung, Um- und Ausbau bestehender Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff und Wärme sollen Vorrang vor deren Neubau haben.
- (2) G Der notwendige Aus- und Neubau der Energienetze und Energiespeicher soll siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft soll vermieden, Siedlungen freigehalten und bestehende Belastungen abgebaut werden. In besonders sensiblen Bereichen ist eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben.

#### **Begründung zu 4.2.6 Energieverteilung und -speicherung**

Durch den Ausbau der erneuerbaren Energien eröffnen sich Möglichkeiten, die Energieversorgung zu dezentralisieren. Gleichzeitig verändert sich das räumliche Muster aus Strom- und Wärmeproduktion sowie Energieverbräuchen auf allen Maßstabsebenen. Dies erfordert einen weiteren Aus- und Neubau der Energienetze (Leitungen für Strom, Erdgas, Wasserstoff, Wärme) einschließlich der zugehörigen Infrastrukturen (Umspannwerke, Konverter, Verdichterstationen, Elektrolyseure, Speicher) etc. Im Interesse der Raumverträglichkeit sollen dabei die Möglichkeiten der Optimierung, des Aus- und Umbaus vorhandener Infrastrukturen einem Neubau vorgezogen werden.

Die Planungen und Maßnahmen zum Ausbau der Energieversorgungsnetze sollen mit der regionalen Siedlungs- und Freiraumstruktur abgestimmt werden, um Belastungen von Mensch und Umwelt zu vermeiden. Beim Neubau von Leitungen sollen daher Möglichkeiten der Bündelung mit anderen Leitungen und Verkehrsstrassen genutzt werden, um eine weitere Zerschneidung von Freiräumen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden (vgl. LEP PS 4.2.4). Der Neubau der zugehörigen Infrastrukturen (s. o.) soll an bereits vorgeprägten Standorten sowie in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen.